

(2) Die Entscheidung über den Erlaß und die Löschung der anteiligen Forderung im Grundbuch trifft der Rat des Kreises im Einvernehmen mit dem volkseigenen Gläubiger. Zuständig ist der Rat des Kreises, in dessen Bereich das Grundstück liegt.

§ 10

Volkseigene Gebäude, die für individuelle Erholungszwecke genutzt werden, und volkseigene Miteigentumsanteile an bebauten Erholungsgrundstücken

(1) Der Verkauf volkseigener Gebäude, die mit dem Grund und Boden fest verbunden sind und für individuelle Erholungszwecke genutzt werden, sowie volkseigener Miteigentumsanteile an bebauten Erholungsgrundstücken kann an Bürger erfolgen, die selbst oder deren Ehegatten beim Kauf des Gebäudes oder Miteigentumsanteils neben diesen kein weiteres Erholungsgrundstück besitzen.

(2) Für den Verkauf volkseigener Gebäude gemäß Abs. 1 gelten § 1 Abs. 2, die §§ 3 und 4, § 5 Absätze 1 und 3 sowie die §§ 7 und 8; für den Verkauf volkseigener Miteigentumsanteile gelten die §§ 3 und 4, § 5 Absätze 1 und 3 sowie die §§ 8 und 9. Für den Kauf dieser Gebäude und Miteigentumsanteile können Kredite gemäß den geltenden Bestimmungen gewährt werden.

§ 11

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1973

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Anordnung über die planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1974

vom 20. Dezember 1973

§ 1

Die planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1974 (Anlage) werden für verbindlich erklärt. Sie sind von den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, den Betrieben, Kombinat (einschließlich der Betriebe der Kombinate) und Einrichtungen bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1974 anzuwenden.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Der Abschnitt I Ziff. 1 und der Abschnitt II Ziffern 1 und 2 sowie 4 bis 6 der Anlage zur Anordnung vom 1. Dezember 1972 über die planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1973 (GBl. II Nr. 71 S. 821) treten am 31. Dezember 1973 außer Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1973

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: K l o p f e r
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Planmethodische Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1974

1. Für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1974 ist die Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern und volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern gemäß Anlage zur Anordnung vom 21. Februar 1973 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1974 (Sonderdruck Nr. 726/1 des Gesetzblattes) anzuwenden. Die staatlichen Plankennziffern für den Export und Import werden um staatliche Plankennziffern für einige sozialistische Länder ergänzt. Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, das Gesamtvolumen der ihnen mit den staatlichen Plankennziffern und volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern übertragenen Aufgaben und Fonds des Volkswirtschaftsplanes auf die ihnen nachgeordneten Betriebe, Kombinate und Einrichtungen differenziert aufzuschlüsseln und ihnen zu übergeben. Dabei sind für Betriebe, die gemäß der Anordnung Nr. 2 vom 25. Mai 1972 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1973 — Spezielle planmethodische Festlegungen — (GBl. II Nr. 34 S. 383) sowie gemäß § 2 der Anordnung vom 21. Februar 1973 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1974 planen, die dort getroffenen Regelungen weiter anzuwenden.
2. Die Herausgabe der staatlichen Planaufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1974 an die Betriebe und Einrichtungen erfolgt bis 21. Dezember 1973.
3. Von den Betrieben, Kombinat und Einrichtungen sind auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben Betriebspläne auszuarbeiten. Von den Betrieben und Kombinat der Industrie und des Bauwesens sowie des zentralgeleiteten Verkehrswesens und der Außenwirtschaft, ihren übergeordneten wirtschaftsleitenden Organen und den Ministerien sind ausgewählte staatliche Planaufgaben nach Quartalen und Monaten gegliedert einzureichen und der staatlichen Berichterstattung zugrunde zu legen. Hierfür sind die Festlegungen der Anordnung vom 1. Dezember 1972 über die planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1973 — Anlage Abschnitt I Ziffern 2 bis 7* - (GBl. II Nr. 71 S. 821) anzuwenden.
4. Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane haben außerdem zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Planabrechnung die staatlichen Planaufgaben Nettogewinn (in Mark) und Nettogewinnabführung an den Staat (in Mark) für die Betriebe mit voller Planungs- und Abrechnungsnomenklatur gegliedert nach Monaten sowie nach WB, anderen wirtschaftsleitenden Organen und den Ministerien unterstellten Kombinat an die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen und an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik zu übergeben.
5. Die Präzisierung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen im I. Quartal 1974, die Aufbereitung der staatlichen Planaufgaben für den Export und den Import nach Ländern durch das Ministerium für Außenwirtschaft, die Informationen an die Räte der Bezirke über eine Auswahl staatlicher Planaufgaben durch die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane, die wirtschaftsleitenden Organe und Kombinate und die Veränderungen zu den Titellisten für Investitionen haben nach den Festlegungen der Anordnung vom 1. Dezember 1972 über die planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1973 — Anlage Abschnitt II Ziffern 3, 7 und 8* — zu erfolgen.

* Die in den Abschnitten I Ziffern 4 bis 7 und II Ziffern 3, 7 und 8 der Anlage zu dieser Anordnung enthaltenen Einreichungstermine bleiben, bezogen auf das Jahr 1974, unverändert bestehen.